

**NSH****Neustädter Seglergemeinschaft Heisterbusch e.V.
Heisterbusch 46 - 23730 Neustadt****Satzung
der Neustädter Seglergemeinschaft Heisterbusch e. V.****§ 1****Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Neustädter Seglergemeinschaft Heisterbusch e. V. und hat seinen Sitz in Neustadt/Holstein.
Er ist in das Vereinsregister Oldenburg/Holstein unter der Nr. 513 eingetragen.

Die Abkürzung des Vereines lautet:

NSH

Die NSH führt als Stander einen Wimpel, der auf hellblauem Untergrund 2 gelbe Linien waagrecht zeigt, auf die ein grüner Busch gesetzt ist.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

Die NSH will das Fahrtsegeln, unter den Mitgliedern die Kameradschaft und die gegenseitige Unterstützung in allen Wassersportfragen fördern.
Die NSH vertritt insbesondere die Interessen Ihrer Mitglieder im Raum der Lübecker Bucht.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

Die NSH will den in § 2 bezeichneten Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich und unmittelbar dienen. Sie erstrebt keinen Gewinn. Ihre Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4**Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Wassersportler werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresbeitrag.

Die Erklärung des Austrittes aus dem Verein hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen und ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich.

Ein Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung,

A) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, trotz Mahnung

B) bei gröblichem Verstoß gegen die Ziele des NSH

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsstander des NSH nach den Gepflogenheiten der Seemannschaft zu führen und die Clubbezeichnung NSH am Heck seines Schiffes zu führen.

§ 5**Verwaltung**

Die Kosten der Verwaltung des NSH werden durch die Jahresbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 6**Organe**

Organe des Vereins sind:

A) die Mitgliederversammlung B) der Vorstand

§ 7**Vorstand**

Die NSH wird durch den Vorstand verwaltet.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, aus dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der 1. Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart für die Dauer von 2 Jahren.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsfragen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Unterstützung des Vorstandes können die Regattawarte und ein Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen werden.

§ 8**Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im September statt. Die Mitglieder werden dazu mindestens 3 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich unterrichtet.

Die Jahreshauptversammlung hat die grundsätzliche Aufgabe, die Berichte der Vorstandsmitglieder sowie den Kassen- und Prüfungsbericht entgegenzunehmen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer durchzuführen.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Von der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Amtsgericht einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, wenn es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt, einberufen werden.

§ 9**Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist möglich.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die

Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des NSH am 27. September 1997 beschlossen worden.

Klaus-Peter Luther
1. Vorsitzender

Traute Buck
2. Vorsitzende

Luise Carstens
Kassenwart